

Kirchenmusikverein Osthofen e.V.



Satzung

Kirchenmusikverein Osthofen e.V.

Satzung

Die Satzung ist am 27. Januar 1984 und 12. Juli 1985 errichtet worden und wurde durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz am 24. Juli 1985 genehmigt. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Worms erfolgte am: 20. Januar 1986 (VR 755).

- Die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1989 hat die Änderung des § 6 (Erweiterter Vorstand) der Satzung beschlossen. Die Änderung wurde am 30. November 1989 ins Vereinsregister eingetragen.
- Die Mitgliederversammlung vom 24. März 1995 hat die Änderung des § 6 (Erweiterter Vorstand) der Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Die Änderung wurde am 05. November 1997 ins Vereinsregister eingetragen.
- Die Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2001 hat die Änderung der §§ 6 (Erweiterter Vorstand) und 7 (Geschäftsführender Vorstand) der Satzung beschlossen. Die Änderung wurde am 28. November 2002 ins Vereinsregister eingetragen.
- Die Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 hat die Änderung der §§ 6 (Erweiterter Vorstand) und 7 (Geschäftsführender Vorstand) der Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2011 erteilte das Bischöfliche Ordinariat Mainz gem. § 12 Satz 3 der Satzung seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung.
- Die Mitgliederversammlung vom 19. März 2010 hat die Änderung des § 2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit) der Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 25.11.2011 erteilte das Bischöfliche Ordinariat Mainz gem. § 12 Satz 3 der Satzung seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung.
- Die Mitgliederversammlung vom 27. April 2018 hat die Änderung des § 7 (Geschäftsführender Vorstand) der Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 11.02.2022 erteilte das Bischöfliche Ordinariat Mainz gem. § 12 Satz 3 der Satzung seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung.
- Die Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2019 hat die Änderung des § 6 (Erweiterter Vorstand) der Satzung beschlossen. Mit Schreiben vom 11.02.2022 erteilte das Bischöfliche Ordinariat Mainz gem. § 12 Satz 3 der Satzung seine Zustimmung zu dieser Satzungsänderung.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>		Seite
§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	- 1 -
§ 2	ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT	- 1 -
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	- 1 -
§ 4	AUSTRITT ODER AUSSCHLUß	- 2 -
§ 5	ORGANE DES VEREINS	- 2 -
§ 6	ERWEITERTER VORSTAND	- 2 -
§ 7	GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND	- 4 -
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	- 4 -
§ 9	BESONDERE BESTIMMUNGEN	- 5 -
§ 10	MITGLIEDSBEITRAG	- 6 -
§ 11	EHRUNGEN	- 6 -
§ 12	ÄNDERUNG DER SATZUNG	- 6 -
§ 13	AUFLÖSUNG DES VEREINS	- 6 -
§ 14	PROTOKOLLIEREN VON BESCHLÜSSEN	- 6 -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1951 gegründet, und führte den Namen „Kirchenmusikverein Osthofen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kirchenmusikverein Osthofen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Osthofen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, insbesondere der Kirchenmusik. Zu diesem Zweck wirkt der Verein bei der Gestaltung der Gottesdienste und kirchlichen Feste, bei Veranstaltungen der Pfarrei und weltlichen Feste mit. Er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb der Pfarrei und der Gemeinde dienen.

Der Kirchenmusikverein Osthofen e.V. ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz und damit berechtigt und angehalten, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gestaltung und Mitwirkung bei Gottesdiensten, kirchlichen Festen, Veranstaltungen der Pfarrei und weltlichen Festen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen darf im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Dazu wird das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Osthofen treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Diese hat es einem sich später gründenden Verein mit einem verwandten Vereinszweck zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied des Kirchenmusikvereins kann jeder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand.

2. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht bzw. erlernt.
Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben teilzunehmen. Veranstaltungen des Vereins sind ebenfalls zu besuchen.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Austritt oder Ausschluß

1. Der Austritt eines passiven oder aktiven Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen und muß dem Erweiterten Vorstand schriftlich angezeigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangene Verpflichtung nicht einhält oder länger als 12 Monate seinen Beitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluß beschließt der Erweiterte Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Erweiterte Vorstand, der Geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - a. ersten Vorsitzenden
 - b. zweiten Vorsitzenden
 - c. Kassenwart

- d. Schriftführer
- e. Beisitzer aus der Gruppe der aktiven Mitglieder
- f. Beisitzer aus der Gruppe der passiven Mitglieder
- g. Verwaltungswart
- h. Notenwart
- i. Leiter der Musikschule
- j. Vorsitzender des Vergnügungsausschusses

Der jeweilige Ortspfarrer gehört in seiner Funktion als Präses dem Erweiterten Vorstand als geborenes Mitglied an.

3. Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
5. Der Musikausschuß berät den Erweiterten Vorstand bei seinen Beschlüssen in Hinblick auf die musikalischen Belange. Die Gestaltung der Gottesdienste, der kirchlichen Feste und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Pfarrei erfolgen nach Abstimmung mit dem Pfarrer.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins und vertritt ihn gegenüber den Mitgliedern sowie nach außen, wobei der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam oder der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer gemeinsam berechtigt sind.
3. Ohne Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführenden Vorstands nach außen gilt im Innenverhältnis zum Verein:
Die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand. Der Abschluss von Kreditkäufen oder das Eingehen von Darlehen über 5.000,00 EUR bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal sollte die ordentliche Mitgliederversammlung, in der der Jahresbericht und der Kassenbericht bekannt gegeben sind, stattfinden. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vom Erweiterten Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osthofen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn nach seiner Ansicht das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder oder

die Mehrheit der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes oder Zweckes verlangen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung vom Kassenswart. Ist kein Vorstandsmitglied des Erweiterten Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden, der seinen Sprecher bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
2. Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Mitglieder und des Geschäftsführenden Vorstandes des Erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

3. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl eines Dirigenten wird von den aktiven Musikern zusammen mit dem Erweiterten Vorstand getroffen.

Die Rechte und Pflichten des Dirigenten beruhen auf einer Vereinbarung mit dem Verein. Dabei sind die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats zu beachten.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen von aktiven Musikern werden nach den Richtlinien des Diözesanverbandes vorgenommen.

Ehrungen von passiven Mitgliedern werden in geeigneter Form anlässlich von Vereinsveranstaltungen vorgenommen. Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich als Förderer der Musik und des Vereins besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Änderung muß in der Tagesordnung aufgenommen sein. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des „Kirchenmusikvereins Osthofen e.V.“ beschließen.

§ 14 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Erweiterten Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.